

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 29. Mai 2009

Nr. 12

Inhalt:

- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“** S. 1
- **Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“** S. 4
- **Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ und Ersatzbekanntmachung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“** S. 6
- **Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee** S. 7
- **Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee und Ersatzbekanntmachung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee** S. 9

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.05.2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: von der östlichen Grenze des Flurstücks 75 der Flur 22 bis zur gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 63 und 84 der Flur 22 entlang der Uferlinie. Ab der gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 63 und 84 der Flur 22 wird der Geltungsbereich begrenzt durch die gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 20 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees
- im Osten: verlängerte Stubenrauchstraße (Gemarkungsgrenze zu Berlin)
- im Süden: die im Lageplan Maßstab 1:2000 näher abgegrenzten Teilflächen der Grundstücke bzw. den Grundstücken vorgelagerte Teilflächen zwischen der Allee nach Glienicke und dem an das Grundstück Karl-Marx-Straße 34 anschließenden Grundstück sowie vor dem bebauten Bereich der Rudolf-Breitscheid-Straße 190 bis 208 (nur gerade Hausnummern) und der Stubenrauchstraße 2 bis 28 (nur gerade Hausnummern). Des Weiteren die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 45 in der Karl-Marx-Straße 1 bis 5 und 17 bis 34, der Virchowstraße 1 bis 51 (nur ungerade Hausnummern) und der Rudolf-Breitscheid-Straße 180 bis 188 (nur gerade

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Hausnummern). Abweichend vom vorstehenden Satz verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der nordöstlichen Gebäudekanten der Karl-Marx-Straße 18 sowie der Virchowstraße 39.

im Westen: Allee nach Glienicke.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17 Hektar ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist ein Termin des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg am 28.05.2009 in insgesamt 11 Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“, den die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2007 als Satzung beschlossen hatte. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat am 28.05.2009 gegen 20.00 Uhr den Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ für unwirksam erklärt. Die Planungsziele der Landeshauptstadt Potsdam wurden durch das Oberverwaltungsgericht jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt, wonach im Uferbereich des Griebnitzsees eine Nutzung für die Allgemeinheit dauerhaft ermöglicht werden soll. Das Ziel eines durchgängigen öffentlichen Uferweges und der Erlebbarkeit des Uferbereichs für die Allgemeinheit basiert auf der Grundlage des Flächennutzungsplans und des Uferwegekonzepts der Landeshauptstadt Potsdam. Die Umsetzung dieses Ziels soll mit einem neuen Bebauungsplan vorbereitet werden. Deshalb war umgehend ein Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan zu fassen.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für Grünflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und anderer rechtlicher Rahmenbedingungen ist ein Bebauungsverfahren erforderlich.

Planungsziele

Das Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen durchgängigen öffentlichen Uferweg und die dauerhafte Erlebbarkeit der Uferzone des Griebnitzsees für die Allgemeinheit. Dies entspricht den Zielen des bisherigen Bebauungsplans Nr. 8 „Griebnitzsee“. Dabei sollen u. a. die Aspekte der 2008/2009 im begonnenen Änderungsverfahren diskutierten grundsätzlichen Anpassungen überprüft werden:

- Möglichkeit der Ausweitung privater Ufernutzung unter gleichzeitiger Sicherung von öffentlichen Zugangsbereichen in regelmäßigen Abständen
- Überprüfung von Trassierungsveränderungen des geplanten Uferweges.

Der genaue Umfang der öffentlichen Nutzung (Uferweg und öffent-

liche Grünflächen) bzw. die Abgrenzung von privaten und öffentlichen Nutzungen unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und rechtlichen Rahmenbedingungen soll im Aufstellungsverfahren detailliert bestimmt werden.

Die Planungsziele entsprechen sowohl den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans als auch des Entwurfs des Flächennutzungsplanes (Grünzug) und auch den Landeszielen:

In der Verfassung des Landes Brandenburg ist in Artikel 40 Abs. 3 bestimmt, dass Land, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sind, der Allgemeinheit den Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Wäldern, Seen und Flüssen, unter Beachtung der Grundsätze für den Schutz der natürlichen Umwelt freizuhalten und gegebenenfalls zu eröffnen.

§ 6 Abs. 3 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg 2007 (LEPro 2007) führt als Grundsatz der Raumordnung zur Freiraumentwicklung aus: „Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden.“

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf das Thema des Biotopschutzes erstrecken.

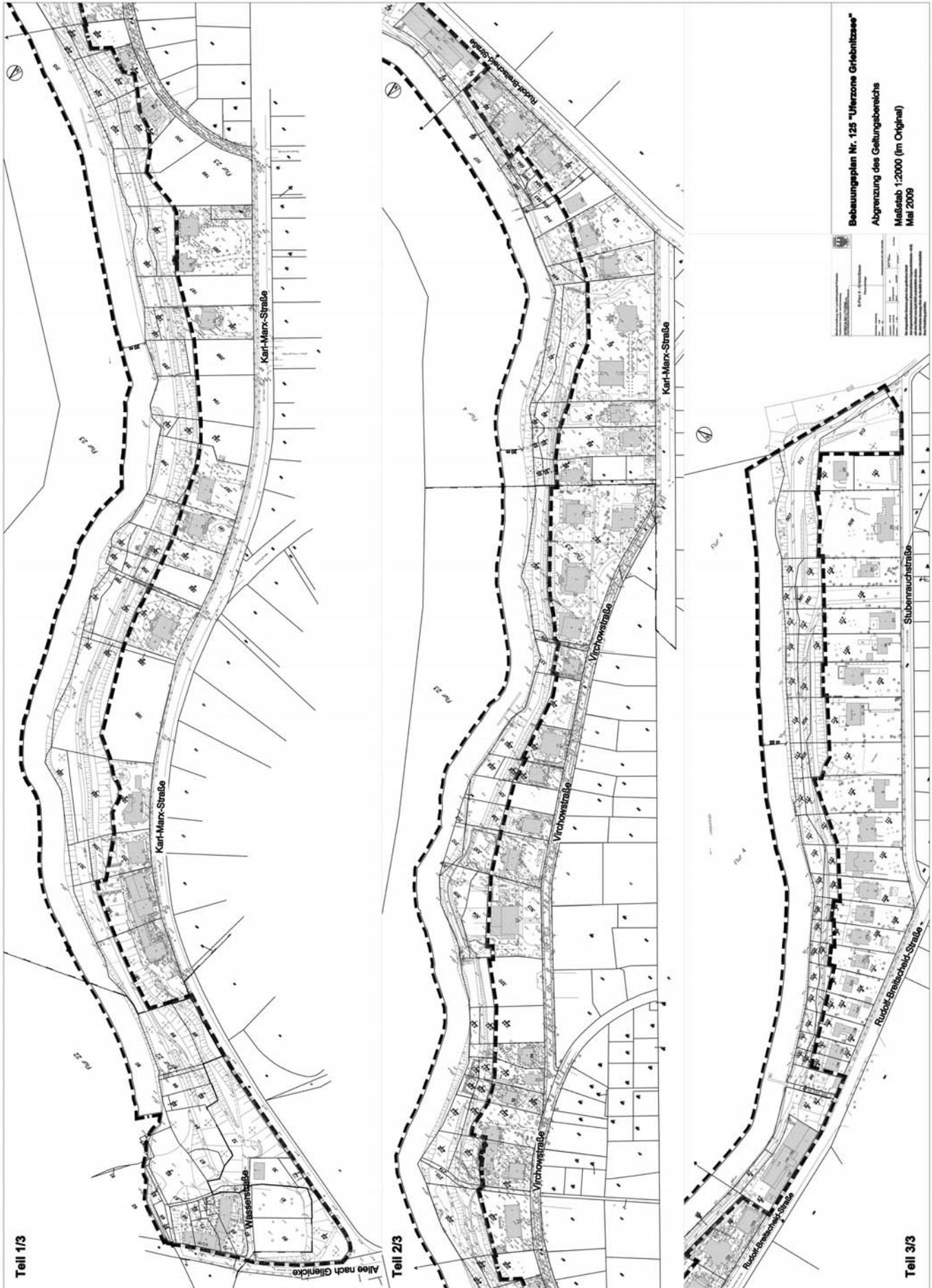
Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) liegen vor. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für die vorliegende Planung. Der Entwurf sieht eine Darstellung der Fläche als Grünzug vor. Im dazugehörigen Erläuterungsplan Grünflächen ist die Fläche als weitergehend als Grünzug überörtlicher Bedeutung eingestuft.

Potsdam, den 28. Mai 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



| | |
|---|--|
| Bebauungsplan Nr. 125 "Uferzone Griebnitzsee" Abgrenzung des Geltungsbereichs Maßstab 1:2000 (im Original) Mai 2009 | |
| URBANPLAN URBAN- UND LÄNDEPLANUNG URBAN- UND LÄNDEPLANUNG URBAN- UND LÄNDEPLANUNG | URBAN- UND LÄNDEPLANUNG URBAN- UND LÄNDEPLANUNG URBAN- UND LÄNDEPLANUNG URBAN- UND LÄNDEPLANUNG |

Teil 1/3

Teil 2/3

Teil 3/3

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.05.2009 eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst Flurstücke der Flur 22, 23 und 4 in der Gemarkung Babelsberg in den folgenden Grenzen:

- im Norden: von der östlichen Grenze des Flurstücks 75 der Flur 22 bis zur gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 63 und 84 der Flur 22 entlang der Uferlinie. Ab der gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 63 und 84 der Flur 22 wird der Geltungsbereich begrenzt durch die gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 20 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees
- im Osten: verlängerte Stubenrauchstraße (Gemarkungsgrenze zu Berlin)
- im Süden: die im Lageplan Maßstab 1:2000 (Anlage) näher abgegrenzten Teilflächen der Grundstücke bzw. den Grundstücken vorgelagerte Teilflächen zwischen der Allee nach Glienicke und dem an das Grundstück Karl-Marx-Straße 34 anschließenden Grundstück sowie vor dem bebauten Bereich der Rudolf-Breitscheid-Straße 190 bis 208 (nur gerade Hausnummern) und der Stubenrauchstraße 2 bis 28 (nur gerade Hausnummern). Des Weiteren die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 45 in der Karl-Marx-Straße 1 bis 5 und 17 bis 34, der Virchowstraße 1 bis 51 (nur ungerade Hausnummern) und der Rudolf-Breitscheid-Straße 180 bis 188 (nur gerade Hausnummern). Abweichend vom vorstehenden Satz verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der nordöstlichen Gebäudekanten der Karl-Marx-Straße 18 sowie der Virchowstraße 39.
- im Westen: Allee nach Glienicke.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ in Kraft. Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Frau Eichler, Zimmer 825
Tel.: 289 25 27
dienstags, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 28. Mai 2009

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ und Ersatzbekanntmachung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.05.2009 die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der nachfolgende Beschluss über die Veränderungssperre im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ ortsüblich im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“ bekannt gemacht wird (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und die Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1 : 2000 (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) durch eine Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird (§ 2 BekanntmV).

Die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können dauerhaft in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Frau Eichler, Zimmer 825
Tel.: 289 25 27
dienstags, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1 : 2000, als Anlage Bestandteil dieser Satzung, findet gemäß § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit vom

02. Juni 2009 bis zum 17. Juni 2009

statt.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Frau Eichler, Zimmer 825
Tel.: 289 25 27
dienstags, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 28. Mai 2009

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 22 der Hauptsatzung der Stadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.05.2009 eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee in Kraft. Die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Frau Eichler, Zimmer 825,
Tel.: 289 25 27
dienstags, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee umfasst Teilflächen der im Anwendungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 28.05.2009 zum Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ belegenen Uferflächen am Griebnitzsee. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 durch eine ununterbrochene schwarze Linie zeichnerisch umgrenzt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 28. Mai 2009

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee und Ersatzbekanntmachung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.05.2009 die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der nachfolgende Beschluss über die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee ortsüblich im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“ bekannt gemacht wird (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und die Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1 : 2000 (als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung) durch eine Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird (§ 2 BekanntmV).

Die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches für Uferflächen am Griebnitzsee einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können dauerhaft in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Frau Eichler, Zimmer 825,
Tel.: 289 25 27
dienstags, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1 : 2000, als Anlage Bestandteil dieser Satzung, findet gemäß § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit vom

02. Juni 2009 bis zum 17. Juni 2009

statt.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 825, Tel.: 289 25 27
dienstags, 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
donnerstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 28. Mai 2009

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

